

Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO)

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 31. Oktober 1996

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 30. November 2006

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen" (BAGSO). Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen ist ein freier und unabhängiger Zusammenschluss von Seniorenorganisationen, Seniorenverbänden und Senioreninteressenvertretungen sowie Seniorengruppen, sonstigen Organisationen und Verbänden, die bundesweit tätig oder von bundesweiter Bedeutung sind. Die Voraussetzungen dafür sind in Richtlinien geregelt, die vom Vorstand beschlossen werden. Jede Organisation behält ihre Selbstständigkeit.
2. Die Bundesarbeitsgemeinschaft dient ausschließlich und unmittelbar der Altenhilfe sowie der Bildung im Bereich der Altenarbeit und Altenselbsthilfe. Dabei verfolgt sie insbesondere die Ziele,
 - das Bild und die Stellung älterer Menschen in Gesellschaft und Familie zu verbessern,
 - ein selbst bestimmtes Leben im Alter zu ermöglichen,
 - Ältere darin zu bestärken, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen,
 - das solidarische Miteinander und den Dialog der Generationen voranzubringen,
 - die Gesunderhaltung zu fördern, Behinderungen auszugleichen und die pflegerische Versorgung zu verbessern sowie
 - die Interessen älterer Verbraucher zu stärken.
3. Im Rahmen der Altenhilfe vertritt die BAGSO als Dachverband die Interessen ihrer Mitglieder auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Zu diesem Zweck übernimmt sie vor allem folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Zusammenarbeit und des Gedanken- bzw. Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedsorganisationen, die in der Altenhilfe, der Altenbildung, dem öffentlichen Gesundheitswesen, dem Sport und weiteren

Engagementbereichen tätig sind. Dies geschieht insbesondere durch Projekte, Veranstaltungen sowie die Deutschen Seniorentage.

- Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen zu Fragen der Altenhilfe, des Wohnens im Alter, der Gesundheitsversorgung einschließlich der Prävention, der gesellschaftlichen Teilhabe Älterer sowie zu sonstigen Themen, die Senioren betreffen.
- Mitarbeit in Ausschüssen und Gremien zu Fragen der Altenhilfe, des Wohnens im Alter, des Verbraucherschutzes, der Gesundheitsversorgung einschließlich der Prävention, der gesellschaftlichen Teilhabe Älterer sowie zu sonstigen Themen, die Senioren betreffen.
- Vorgehen gegen Altersdiskriminierungen durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Unterstützung Betroffener.
- Beratung (keine Rechtsberatung) und Hilfestellung für die Mitgliedsorganisationen bei deren gemeinnützigen Zwecken.
- Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zu Themen der Altenhilfe.
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Im Rahmen der Bildung übernimmt die BAGSO insbesondere folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten zur Förderung des freiwilligen Engagements älterer Menschen.
- Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten zur Förderung der gesellschaftlichen Integration und Teilhabe älterer Menschen, zur Nutzung neuer Technologien/Internet, zur Qualitätssteigerung der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie zum altersgerechten Wohnen.
- Bewusstseinsbildung für Diskriminierungen aufgrund des Lebensalters sowie Diskussion von Gegenmaßnahmen.
- Sensibilisierung für die Anliegen älterer Menschen als Verbraucher und Stärkung ihrer Position.
- Unterstützung altersbezogener Forschungsvorhaben sowie Vermittlung der Ergebnisse.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Organisationen werden, die die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1 erfüllen und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung der Mitgliedsorganisation oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, nachdem es dazu gehört worden ist. Es kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des mit Gründen versehenen Ausschließungsbeschlusses Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Beschwerdeführers.

§ 6

Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben vornehmlich aus den Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, in jedem Falle aber einmal jährlich, statt. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder des Vereins muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahlen zum Vorstand
 - b) Bestellung des Rechnungsprüfers
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes sowie die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 8a

Rechnungsprüfer

1. Der Rechnungsprüfer wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestellt. Er kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
2. Der Rechnungsprüfer soll ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, der/die eine prüferische Durchsicht der vom Verein erstellten Jahresrechnung unter analoger Anwendung der vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. aufgestellten „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“ durchführt. Über die Ergebnisse der prüferischen Durchsicht wird vom Rechnungsprüfer eine berufsübliche Bescheinigung erteilt und ein schriftlicher Bericht erstattet, der Grundlage der Berichterstattung des Schatzmeisters an die Mitgliederversammlung ist.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Ein Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
2. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist umgehend mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unbeschadet der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit aller vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, im Falle von Wahlen entscheidet eine Stichwahl.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten sein muss.

5. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer/eine zugleich Schatzmeister/in ist,
 - c) vier weiteren Mitgliedern.
 - d) Sollten im Laufe der Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder kooptieren.
 - e) Für die Dauer seiner Amtszeit kann der Vorstand bis zu vier Personen als nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder kooptieren.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und einem/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, erfolgt die Vertretung durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Verein stellt den Vorstand von jeglicher Haftung gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten frei; hiervon ausgenommen sind Ansprüche gegen den Vorstand wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel anwesend ist.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren oder in Eilfällen auf telefonischem Wege herbeigeführt werden; im letzten Falle ist die schriftliche Bestätigung erforderlich.
3. Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist und allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet wird.

§ 12

Beirat / Fachkommissionen

Der Vorstand kann zu bestimmten Sach- und Fachfragen einen Beirat und/oder eine Fachkommission berufen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung muss allen Mitgliedern mit einer Frist von zwei Monaten zusammen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung, bei der über den Antrag beschlossen werden soll, zugegangen sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Altenhilfe zu verwenden haben.

Anhang

Richtlinien zu § 2 (1) der Satzung

zuletzt geändert durch den Vorstand am 28. Oktober 2014

Mitgliedsorganisationen der BAGSO sind laut § 2 (1) der Satzung Organisationen, Verbände und Gruppierungen, die bundesweit tätig oder von bundesweiter Bedeutung sind.

Dabei wird folgendes vorausgesetzt:

1. Bundesweite Strukturierung ist erfüllt, wenn das Mitglied in mindestens sechs Bundesländern arbeitsfähige Strukturen besitzt und eine Ausdehnung auf weitere Bundesländer anstrebt.
2. Bundesweite Bedeutung ist insbesondere dann erfüllt, wenn innovative Ansätze der Altenarbeit feste Arbeitsstrukturen entwickeln und Vorbildwirkung für ganz Deutschland haben.
3. Bei ihrer Aufnahme müssen die Organisationen, Verbände und Gruppierungen mindestens fünf Jahre bestehen.

Organisationen, Verbände und Gruppierungen, die sich zu dem Satzungszweck der BAGSO bekennen, aber nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, können auf Beschluss des Vorstandes den Status eines nicht stimmberechtigten Mitglieds erhalten. Sie beziehen alle Informationen, nehmen an Veranstaltungen und auch an der Mitgliederversammlung teil, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht für den Vorstand kandidieren.

Die Organisationen, Verbände und Gruppierungen dürfen nicht unter dem Verdacht des Extremismus stehen; ein wichtiger Anhaltspunkt hierfür ist die Überwachung durch den Verfassungsschutz.

Beitragsordnung gem. § 6 (2) der Satzung

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12. November 2013

Anzahl der vertretenen Senioren	Der Jahresbeitrag ergibt sich aus einem Grundbetrag von 100 € und einem nach Verbandsgröße gestaffelten Betrag	
bis 1.000 und Verbände ohne Stimmrecht	100,00 €	40,00 €
bis 10.000	100,00 €	80,00 €
bis 50.000	100,00 €	120,00 €
bis 100.000	100,00 €	270,00 €
bis 250.000	100,00 €	420,00 €
bis 500.000	100,00 €	570,00 €
über 500.000	100,00 €	720,00 €